

HBauO

§ 2 Begriffe

a.F.	n.F.
(4) Sonderbauten sind ...	(4) (unverändert)
1. ... – 2. ...	(unverändert)
3. Gebäude mit mehr als 1600 m ² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude,	3. Gebäude mit mehr als 1600 m ² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen ,
4. ... – 6. ...	(unverändert)
7. Versammlungsstätten	7. (unverändert)
a) mit Versammlungsräumen, ...	a) (unverändert)
b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,	b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, die jeweils über ortsfeste Tribünen verfügen und mehr als 1000 Besucher fassen ,
8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m ² Grundfläche,	8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1000 Gastplätzen im Freien , Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m ² Grundfläche,
9. Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen,	9. Krankenhäuser,
9a. Wohngebäude für behinderte und alte Menschen,	9a. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit erheblich eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten a) einzel n für mehr als 6 Personen bestimmt sind oder b) einen gemeinsamen Rettungsweg haben, der von insgesamt mehr als 12 Personen benutzt wird,
	9b. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheime,
10. Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen,	10. Tageseinrichtungen für jeweils mehr als 10 Kinder, Menschen mit Behinderung oder alte Menschen ,
11. ... - 18. ...	(unverändert)
(10) Bauprodukte sind 1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden, 2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden wie Fertighäuser, Fertigaragen und Silos.	(10) Bauprodukte sind 1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU 2011 Nr. L 88 S. 5, 2013 Nr. L 103 S. 10),

	<p>zuletzt geändert am 21. Februar 2014 (ABl. EU Nr. L 159 S. 41), die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,</p> <p>2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,</p>
	<p>und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann.</p>
<p>(11) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.</p>	<p>(unverändert)</p>

§ 3 Allgemeine Anforderungen

a.F.	n.F.
§ 3 Allgemeine Anforderungen	(unverändert)
<p>(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden und keine unzumutbaren Belästigungen entstehen können. Sie müssen ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sein.</p>	<p>Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Die Anlagen müssen ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sein. Im Rahmen der Arbeiten nach Satz 1 ist sicherzustellen, dass keine unzumutbaren Belästigungen entstehen können. Die Anforderungen der Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.</p>
(2) Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, ...	(aufgehoben)
(3) Die von der Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln ...	(aufgehoben)
(4) Für die Beseitigung von Anlagen ...	(aufgehoben)
(5) Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten ...	(aufgehoben)

§ 4 Erschließung der Grundstücke

a.F.	n.F.
<p>(1) ¹Ein Grundstück darf nur bebaut werden, wenn es in ausreichender Breite von einem befahrbaren und nicht anbaufrei zu haltenden öffentlichen Weg aus unmittelbar oder durch Baulast gesichert über ein anderes Grundstück zugänglich ist; ein gemeinsamer Zugang ist für höchstens vier Grund-</p>	<p>(1) ¹Ein Grundstück darf nur bebaut werden, wenn es in ausreichender Breite von einem befahrbaren und nicht anbaufrei zu haltenden öffentlichen Weg aus unmittelbar oder durch Baulast gesichert über ein anderes Grundstück zugänglich ist.</p>

stücke oder für Grundstücke mit einer Hausgruppe bis zu 50 m Länge zulässig.	
² Der öffentliche Weg und der Zugang zum Grundstück müssen so beschaffen sein, dass die Ver- und Entsorgung, der Einsatz von Rettungs- und Löschgeräten sowie der durch die jeweilige Grundstücksnutzung hervorgerufene Verkehr ohne Schwierigkeiten möglich ist .	² Der öffentliche Weg ... ohne Schwierigkeiten möglich sind .
³ Für die Bebauung von Grundstücken mit Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 ...	(unverändert)
⁴ Die Anforderungen der Sätze 1 bis 3 sind erfüllt, wenn der Wegeausbau nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 352), in der jeweils geltenden Fassung gesichert ist.	⁴ Ein Grundstück darf unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 bereits bebaut werden , wenn der Wegeausbau ...
(3) ¹ Bebaute Grundstücke sind a) unmittelbar durch eine eigene oder b) über ein anderes Grundstück, durch Baulast gesichert, durch eine eigene oder gemeinsame unterirdische Leitung (Grundleitung) an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.	(3) ¹ Bebaute Grundstücke sind unmittelbar oder durch Baulast gesichert über ein anderes Grundstück durch eine eigene oder gemeinsame unterirdische Leitung (Grundleitung) an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.
² Eine gemeinsame Leitung ist für höchstens vier Grundstücke oder für Grundstücke mit einer Hausgruppe bis zu 50 m Länge zulässig.	(aufgehoben)
³ Ist ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen nicht möglich, ...	³ (unverändert)
⁴ Auf Grundstücken, von denen das Schmutzwasser nur einer privaten Abwassersammelgrube ...	⁴ (unverändert)

§ 6 Abstandsflächen

a.F.	n.F.
(5) ¹ Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 2,5 m. ² In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 2,5 m.	(5) ¹ Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 2,5 m. ² In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 2,5 m; an den Grenzen zu anderen Baugebieten gilt Satz 1.

§ 19a Bauarten

a.F.	n.F.
	§ 19a Bauarten (1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen

	<p>dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.</p>
	<p>(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 81a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine allgemeine Bauartgenehmigung oder2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung <p>durch die Bauaufsichtsbehörde erteilt worden ist. § 20a Absätze 2 bis 7 gilt entsprechend.</p>
	<p>(3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In einer Technischen Baubestimmung nach § 81a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 20b Absatz 2 gilt entsprechend.</p>
	<p>(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.</p>
	<p>(5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 81a, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 22 Absatz 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.</p>
	<p>(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung des Senats vorgeschrieben werden, dass die Anwenderin oder der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 23 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.</p>

	(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung des Senats die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 23 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden.
--	--

§ 19b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten

a.F.	n.F.
	§ 19b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten
	(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.
	(2) Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 19c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten

a.F.	n.F.
	§ 19c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 20 bis 22b und 23a Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) 305/2011 tragen.

§ 20 Verwendbarkeitsnachweise (alt: Bauprodukte)

a.F.	n.F.
§ 20 Bauprodukte	§ 20 Verwendbarkeitsnachweise
(1) Bauprodukte dürfen ...	(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 20a bis 20c) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn
1. von den nach Absatz 2 bekannt gemachten technischen Regeln ...	1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,

2. nach den Vorschriften ... a) ... b) ... c) ...	2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 81a Absatz 2 Nummer 3) wesentlich abweicht oder
	3. eine Verordnung nach § 81 Absatz 4a es vorsieht.
(2) Die Bauaufsichtsbehörde macht ...	(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt, 1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder 2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.
(3) Bauprodukte, für die technische Regeln ... 1. ... 2. ... 3. ...	(3) Die Technischen Baubestimmungen nach § 81a enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.
(4) Der Senat kann durch Rechtsverordnung vorschreiben ...	(aufgehoben)
(5) Bei Bauprodukten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ...	(aufgehoben)
(6) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften ...	(aufgehoben)
(7) Die Bauaufsichtsbehörde kann in der Bauregelliste B 1. ... 2. ...	(aufgehoben)

§ 20a Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

a.F.	n.F.
§ 20a Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	(unverändert)
(1) Die Bauaufsichtsbehörde erteilt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für nicht geregelte Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist.	(1) Die Bauaufsichtsbehörde erteilt unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 19b Absatz 1 nachgewiesen ist.
(2) – (7)	(unverändert)

§ 20b Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

a.F.	n.F.
§ 20b Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	(unverändert)
(1) Bauprodukte, 1. deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient, oder 2. die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden,	(1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden,

bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Die Bauaufsichtsbehörde macht dies mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauprodukte im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt.	bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 81a bekannt gemacht.
(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für nicht geregelte Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist. § 20 a Absätze 2 bis 7 gilt entsprechend.	(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 23 Satz 1 Nummer 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 19b Absatz 1 nachgewiesen ist. § 20a Absatz 2 und Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 23 Satz 1 Nummer 1, § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; §§ 48 und 49 HmbVwVfG finden Anwendung.

§ 20c Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

a.F.	n.F.
§ 20c Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	(unverändert)
Mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall	Mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 im Einzelfall Bauprodukte
1. ... 2. ... 3. ...	(aufgehoben)
verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht zu erwarten sind, kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.	verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 19b Absatz 1 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

§ 21 – frei – (alt: Bauarten)

a.F.	n.F.
§ 21 Bauarten	(aufgehoben)

§ 22 Übereinstimmungsbestätigung (alt: Übereinstimmungsnachweis)

a.F.	n.F.
§ 22 Übereinstimmungsnachweis	§ 22 Übereinstimmungsbestätigung
(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den technischen Regeln nach § 20 Absatz 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsicht-	(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 81a Absatz 2 , den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den all-

lichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.	gemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.
(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch	(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch
1. Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers (§ 22 a) oder	1- Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers (§ 22 a).
2. ...	(aufgehoben)
Die Bestätigung ...	(aufgehoben)
(3) ...	(aufgehoben)
(4) Die Übereinstimmungserklärung und die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat die Herstellerin oder der Hersteller ...	(3) Die Übereinstimmungserklärung (---) hat die Herstellerin oder der Hersteller ...
(5) Das Ü-Zeichen ...	(4) (unverändert)
(6) Ü-Zeichen aus anderen Ländern ...	(5) (unverändert)

§ 22a Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers

a.F.	n.F.
§ 22a Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers	(unverändert)
(1) ...	(unverändert)
(2) In den technischen Regeln nach § 20 Absatz 2, in der Bauregelliste A, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, ...	(2) In den Technischen Baubestimmungen nach § 81a , in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, ...
	(3) In den Technischen Baubestimmungen nach § 81a , in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.
	(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 22b Zertifizierung (alt: Übereinstimmungszertifikat)

a.F.	n.F.
§ 22 b Übereinstimmungszertifikat	§ 22b Zertifizierung

(1) Ein Übereinstimmungszertifikat ist von einer Zertifizierungsstelle nach § 23 zu erteilen, wenn das Bauprodukt	(1) Der Herstellerin oder dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 23 zu erteilen, wenn das Bauprodukt
1. den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und	1. den Technischen Baubestimmungen nach § 81a Absatz 2 , der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und
2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.	2. (unverändert)
(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 23 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.	(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 23 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 81a Absatz 2 , der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 23 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen

a.F.	n.F.
§ 23 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen	(unverändert)
(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann eine Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft als	¹ Die Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als
1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 20 b Absatz 2),	(unverändert)
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 22 a Absatz 2),	(unverändert)
3. Zertifizierungsstelle (§ 22 b Absatz 1),	(unverändert)
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 22 b Absatz 2),	(unverändert)
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 20 Absatz 6 oder	5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 23a Absatz 2 oder
6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 20 Absatz 5	6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 23a Absatz 1
anerkennen, wenn ... Vorrichtungen ausgestattet sind.	anerkennen, wenn ... Vorrichtungen ausgestattet sind. Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch in der Freien und Hansestadt Hamburg.
(2) – (3)	(aufgehoben)

§ 23a Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

a.F.	n.F.
	§ 23a Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen
	(1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung des Senats vorgeschrieben werden, dass die Herstellerin oder der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 23 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.
	(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung des Senats die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 23 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.

§ 24 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

a.F.	n.F.
	§ 24 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
	(3) Bei Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von bis zu 22 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 200 m ² und Brandabschnitten von nicht mehr als 800 m ² pro Geschoss sind abweichend von Absatz 2 Satz 3 tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, in massiver Holzbauweise zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen wird.

§ 26 Außenwände

a.F.	n.F.
	§ 26 Außenwände
(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwer entflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hoch geführt werden, müssen schwer entflammbar sein.	(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwer entflammbar sein; Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hoch geführt werden, müssen schwer entflammbar sein.

§ 28 Brandwände

a.F.	n.F.
(2) ¹ Brandwände sind erforderlich 1. ... ² Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für 1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume ... 2. Gewächshäuser ..., 3. seitliche Wände von Vorbauten ... seitliche Wände von Vorbauten ... jedoch 1,0 m beträgt.	(2) ¹ Brandwände sind erforderlich 1. ... ² Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für 1. Gebäude ohne ... 2. Gewächshäuser ..., 3. seitliche Wände von Vorbauten ... jedoch 1,0 m beträgt, 4. Wände zwischen aneinandergebauten Gebäuden auf demselben Grundstück, wenn sie den Anforderungen an Trennwände nach § 27 entsprechen und die aneinandergebauten Gebäude in Abständen von höchstens 40 m durch Gebäudeabschlusswände nach Absatz 1 unterteilt werden.
Nachträgliche Wärmeschutzmaßnahmen ...	Nachträgliche Wärmeschutzmaßnahmen ...
(7) ¹ Bauteile ... hinweggeführt werden.	(7) ¹ Bauteile ... hinweggeführt werden.
	³Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden dürfen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nicht brennbar sein.
³ Bauteile ...	⁴ Bauteile ...

§ 37 Aufzüge

a.F.	n.F.
(4) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13,0 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von allen Wohnungen	(4) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13,0 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben; dies gilt nicht, soweit bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung zusätzlicher Geschosse geschaffen wird. Von diesen Aufzügen

in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. Haltestellen im obersten Geschoss und in den Keller-geschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.	gen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. Haltestellen im obersten Geschoss und in den Keller-geschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.
--	---

§ 38 Sicherheitstechnisch bedeutsame und überwachungsbedürftige Anlagen

a.F.	n.F.
Für sicherheitstechnisch bedeutsame und überwachungsbedürftige Anlagen, ...	(unverändert)
1. den auf Grund von § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219) erlassenen Verordnungen und	1. den auf Grund von § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1538), in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen und
2. der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert am 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3813),	2. der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) , zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648), in der jeweils geltenden Fassung
sowie der zugehörigen Technischen Regeln sinn-gemäß.	(unverändert)

§ 39 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

a.F.	n.F.
(1) Leitungen dürfen ... getroffen sind; dies gilt nicht für Decken 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. innerhalb von Wohnungen, 3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m ² in nicht mehr als zwei Geschossen.	(1) Leitungen dürfen ... getroffen sind; dies gilt nicht für Decken 1. für Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. innerhalb von Wohnungen, 3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m ² Grundfläche in nicht mehr als zwei Geschossen.

§ 45 Wohnungen

a.F.	n.F.
(2) ¹ Jede Wohnung muss Abstellraum von mindestens 6 m ² Grundfläche haben. ² In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind durch Erweiterung der Grundfläche nach Satz 1 um 2 m ² oder durch gesonderte Abstellräume leicht erreichbare und gut zugängliche Möglichkeiten zum Abstellen für Kinderwagen und Fahrräder	(2) In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellflächen für Kinderwagen und Mobilitätshilfsmittel in ausreichender Zahl und Größe herzustellen; für jede Wohnung ist ein Abstellraum von mindestens 6 m² Grundfläche herzustellen.

herzustellen. ³ Die Grundfläche des gesonderten Abstellraumes nach Satz 2 muss 2 m ² je Wohnung, mindestens jedoch 10 m ² betragen.	
--	--

§ 49 Ausgleichsabgabe für Stellplätze und Fahrradplätze

a.F.	n.F.
(1) Die Verpflichtung nach § 48 wird durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages an die Freie und Hansestadt Hamburg erfüllt, wenn notwendige Stellplätze oder notwendige Fahrradplätze nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten hergestellt oder nachgewiesen werden können.	(1) Die Verpflichtung nach § 48 wird durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages an die Freie und Hansestadt Hamburg erfüllt, wenn 1. notwendige Stellplätze oder notwendige Fahrradplätze nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten hergestellt oder nachgewiesen werden können oder 2. notwendige Stellplätze als Stellplätze für Wohnungen oder Wohnheime (§ 48 Absatz 1a) genutzt werden sollen und die Stellplätze für Wohnungen oder Wohnheime ansonsten nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten hergestellt werden können.
Für die Verjährung ...	Für die Verjährung ...

§ 51 Sonderbauten

a.F.	n.F.
Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zur Vermeidung oder Beseitigung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen nicht ausreichen, können an Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1, insbesondere zum Brandschutz und zur technischen Gebäudeausrüstung, besondere Anforderungen gestellt werden. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, die besonderen Gefährdungen ausgesetzt sein können.	Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zur Vermeidung oder Beseitigung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen nicht ausreichen, können an Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 4 , insbesondere zum Brandschutz und zur technischen Gebäudeausrüstung, besondere Anforderungen gestellt werden. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, die besonderen Gefährdungen ausgesetzt sein können.

§ 52 Barrierefreies Bauen

a.F.	n.F.
(1) ¹ In Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein.	(1) ¹ In Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in entsprechendem Umfang in mehreren Geschossen erfüllt werden. ...
² In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder der Kochplatz mit dem Rollstuhl zugänglich sein. ...	² In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei sein.
(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, ...	(unverändert)

(3) Für bauliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend ...	(unverändert)
(4) Wohnungen nach Absatz 1 sind barrierefrei erreichbar, wenn 1. ...	(aufgehoben)

§ 54 Bauherrin oder Bauherr

a.F.	n.F.
§ 54 Bauherrin oder Bauherr	(unverändert)
(1) ...	(unverändert)
(2) ¹ Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, ... ² Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegen ...	(2) ¹ Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, ... ² Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegen ...
	³ Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. ⁴ Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.
³ Sie oder er hat vor Baubeginn den Namen ... mitzuteilen. ⁴ Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, ...	⁵ Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen ... mitzuteilen. ⁶ Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, ...
(3) ...	(unverändert)

§ 56 Unternehmerin oder Unternehmer

a.F.	n.F.
§ 56 Unternehmerin oder Unternehmer	(unverändert)
(1) ...	(unverändert)
(2) Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer ist ... verantwortlich.	(2) ¹ Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer ist ... verantwortlich.
Sie oder er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.	² Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. ³ Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.
(3) ...	(unverändert)

§ 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden, Erfordernis der Schriftform

a.F.	n.F.
(2) Bauaufsichtliche Bescheide und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger.	(2) Bauaufsichtliche Bescheide und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger sowie alle über die bauliche Anlage Verfügungsberechtigten.
(4) Die nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erforderlichen Anträge, Genehmigungen und Bescheide bedürfen der Schriftform.	(4) Die nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erforderlichen Anträge, Genehmigungen und Bescheide bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere, insbesondere die elektronische Form vorgeschrieben oder zugelassen ist.
Anzeigen, Mitteilungen und Unterrichtungen können schriftlich oder elektronisch erfolgen.	(unverändert)

§ 59 Verfahrensgrundsätze

a.F.	n.F.
	<p>(4) In den Verfahren nach den §§ 61 bis 64 findet für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5000 m² Bruttogrundfläche geschaffen werden, 2. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die öffentlich genutzt sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucherinnen und Besucher ermöglicht wird, und 3. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9, Nummer 9a Buchstabe b, Nummern 9b, 10, 11, 13 und 14 einschließlich der Herstellung dieser Sonderbauten durch Änderung oder Nutzungsänderung bisher anders genutzter Anlagen, <p>sofern sich die Anlagen im Sinne der Nummern 1 bis 3 innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 637), in der jeweils geltenden Fassung befinden, eine den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine diesen Anforderungen entsprechende Öffentlichkeitsbeteili-</p>

	<p>gung bereits im Rahmen eines anderen Verfahrens stattgefunden hat; ein solches Verfahren ist insbesondere das Verfahren, das zur Feststellung eines im betroffenen Bereich gültigen Bebauungsplans durchgeführt wurde.</p>
--	--

§ 61 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

a.F.	n.F.
(1) Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren wird durchgeführt für ...	(1) (unverändert)
(2) Die Bauaufsichtsbehörde prüft	(2) Die Bauaufsichtsbehörde prüft
1. ...	1. ...
1a. ...	1a. ...
2. die Einhaltung der Abstandsflächen nach § 6, die Einhaltung der Anforderungen des § 10, des § 16 im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne von § 2 des Bundesbodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), in der jeweils geltenden Fassung, des § 52 und des § 68,	2. die Einhaltung der Anforderungen der §§ 4, 6 und 10, des § 16 im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne von § 2 des Bundesbodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1491), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 52 und 68 sowie der Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), in der jeweils geltenden Fassung,
3. beantragte Abweichungen im Sinn von § 69,	3. (unverändert)
4. ...	4. ...
5. ...	5. ...
Gesetzlich begründete Zustimmungs- und Einvernehmensvorbehalte bleiben unberührt.	(unverändert)
(3) ¹ Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ...	(3) (Satz 1 unverändert)
6. auf einem Grundstück errichtet werden, für das keine Erkenntnisse im Altlasthinweiskataster über schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vorliegen und	6. auf einem Grundstück errichtet werden, für das keine Erkenntnisse im Altlasthinweiskataster über schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vorliegen und ,
7. keiner Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen.	7. keiner Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen und
	8. keiner Zulassung einer Ausnahme nach den Vorschriften der Baumschutzverordnung bedürfen.
	(Sätze 3 bis 6 unverändert)
	⁷ Die Fristen nach den Sätzen 1 bis 3 gelten

	nicht für Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs nach § 59 Absatz 4 Satz 1 oder innerhalb des Achtungsabstands, sofern ein angemessener Sicherheitsabstand noch nicht ermittelt wurde.
--	---

§ 62 Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung

a.F.	n.F.
(1) ¹ Im Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung ...	(unverändert)
	² Eine Prüfung der Zulässigkeit von Maßnahmen, die ausschließlich die Bauausführung betreffen, sowie des § 13 Absatz 1 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), in der jeweils geltenden Fassung findet nicht statt. § 59 Absatz 2 bleibt unberührt.
² Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; im Fall des § 70 Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz ist das Vorliegen der vervollständigten Unterlagen maßgebend für den Fristbeginn. ³ Die Frist kann im Einvernehmen mit der Bauherrin oder dem Bauherrn verlängert werden.	(2) ¹Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; im Fall des § 70 Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz ist das Vorliegen der vervollständigten Unterlagen maßgebend für den Fristbeginn. ²Die Frist kann im Einvernehmen mit der Bauherrin oder dem Bauherrn verlängert werden.
	Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs nach § 59 Absatz 4 Satz 1 oder innerhalb des Achtungsabstands, sofern ein angemessener Sicherheitsabstand noch nicht ermittelt wurde.
(2) § 68 Absatz 2 bleibt unberührt.	(inhaltlich aufgehoben, s. aber neuen Absatz 2)

§ 63 Vorbescheid

a.F.	n.F.
¹ Einer Bauherrin oder einem Bauherrn ist auf Antrag zu einzelnen Fragen des Vorhabens ein Bescheid (Vorbescheid) zu erteilen. ² Die §§ 70, 71 und § 72 Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.	(1) (unverändert)
	(2) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; im Fall des § 70 Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz ist das Vorliegen der vervollständigten Unterlagen maßgebend für den Fristbeginn. Die Frist kann im Einvernehmen mit der Bauherrin oder dem Bauherrn verlängert werden. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für Vorhaben innerhalb des angemessenen Si-

	cherheitsabstands eines Betriebsbereichs nach § 59 Absatz 4 Satz 1 oder innerhalb des Achtungsabstands, sofern ein angemessener Sicherheitsabstand noch nicht ermittelt wurde.
--	---

§ 66 Genehmigung Fliegender Bauten

a.F.	n.F.
§ 66 Genehmigung Fliegender Bauten	(unverändert)
(6) ¹ Fliegende Bauten, ... ² Die Bauaufsichtsbehörde kann ... ³ Das Ergebnis der Abnahme ...	(6) (¹ bis ³ unverändert)
⁴ In der Ausführungsgenehmigung ... im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht zu erwarten ist.	⁴ In der Ausführungsgenehmigung ... im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten ist.

§ 68 Bautechnische Nachweise und ihre Prüfung

a.F.	n.F.
(2) ¹ Im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 61 Absatz 1 bei 1. ... 2. ...	(2) (unverändert)
und im Baugenehmigungsverfahren ...	und im Baugenehmigungsverfahren ...
² Die Bauaufsichtsbehörde kann bei Vorhaben von geringer sicherheitlicher Bedeutung auf eine Prüfung der bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit verzichten.	² Die Bauaufsichtsbehörde kann bei Vorhaben von geringer sicherheitlicher Bedeutung auf eine Prüfung der bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit, zum Wärmeschutz und zur Energieeinsparung verzichten.

§ 69 Abweichungen

a.F.	n.F.
(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zulassen, wenn	(unverändert)
1. sie unter Berücksichtigung ... des § 3 Absatz 1, vereinbar sind oder	1. sie unter Berücksichtigung ... des § 3 Satz 1 , vereinbar sind oder
2. Gründe ...	2. Gründe ...,
	3. bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung zusätzlicher Geschosse geschaffen wird, das Vorhaben ansonsten nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand verwirklicht werden kann und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden, insbesondere wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.
§ 3 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.	§ 81a Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 75 Einstellung von Arbeiten

a.F.	n.F.
§ 75 Einstellung von Arbeiten	(unverändert)
(1) ... 1. ... 2. ...	(unverändert)
3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen § 20 Absatz 1 keine CE-Kennzeichnung oder Ü-Zeichen tragen, oder	3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 22 kein Ü-Zeichen tragen, oder
4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung (§ 20 Absatz 1 Satz 1) oder dem Ü-Zeichen (§ 22 Absatz 4) gekennzeichnet sind.	4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung (---) oder dem Ü-Zeichen (§ 22 Absatz 3) gekennzeichnet sind.
...	(unverändert)
(2) ...	(unverändert)

§ 77 Bauzustandsanzeigen; Aufnahme der Nutzung

a.F.	n.F.
(2) ... ³ Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Errichtung von Abgasanlagen der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig anzuzeigen. ⁴ Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.	(2) ... ³ Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Errichtung von Abgasanlagen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger rechtzeitig anzuzeigen. ⁴ Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.

§ 78 Bauüberwachung

a.F.	n.F.
§ 78 Bauüberwachung	(unverändert)
(1) ... (2) ...	(unverändert)
(3) Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Bescheide und Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren. Die Bauherrin oder der Bauherr hat für die Besichtigungen und die damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen	(3) Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Bescheide und Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 , in die Bautagebücher ...

	(4) Die Bauaufsichtsbehörde oder der Prüfsachverständige soll, soweit sie oder er im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangt, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.
--	---

§ 80 Ordnungswidrigkeiten

a.F.	n.F.
§ 80 Ordnungswidrigkeiten	(unverändert)
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(unverändert)
1. ...	(unverändert)
2. Bauprodukte entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ohne das Ü-Zeichen oder entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 ohne das CE-Zeichen verwendet,	2. Bauprodukte entgegen § 22 Absatz 3 ohne das Ü-Zeichen oder entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 ohne das CE-Zeichen verwendet,
3. nicht geregelte Bauarten entgegen § 21 Absatz 1 ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall anwendet,	3. Bauarten entgegen § 19a ohne Baugenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,
4. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass die Voraussetzungen des § 22 Absatz 4 vorliegen,	4. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass die Voraussetzungen des § 22 Absatz 3 vorliegen,
5. den Pflichten ...	(unverändert)
...	...
15. entgegen ... der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters über ...	15. entgegen ... der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über ...
...	...
(2) ... - (4) ...	(unverändert)

§ 81 Rechtsverordnungen

a.F.	n.F.
§ 81 Rechtsverordnungen	(unverändert)
(1) Zur Verwirklichung der in § 3 bezeichneten allgemeinen Anforderungen wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über	(1) Zur Verwirklichung der in §§ 3 Satz 1, 19a Absatz 1 und 19b Absatz 1 bezeichneten (---) Anforderungen wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über
1. ...	(unverändert)
2. die äußere Gestaltung von Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des	(aufgehoben und in Abs. 2a neu verschoben)

Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg; dabei können sich die Vorschriften über Werbeanlagen auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken,	
3. den Nachweis der Befähigung der in § 20 Absatz 5 genannten Personen; ...	3. den Nachweis der Befähigung der in § 23a Absatz 1 genannten Personen; ...
4. die Überwachung von Tätigkeiten mit einzelnen Bauprodukten nach § 20 Absatz 6; ...	4. die Überwachung von Tätigkeiten mit einzelnen Bauprodukten nach § 23a Absatz 2 ; ...
5. ... - 6. ...	(unverändert)
...	(unverändert)
(2) ...	(unverändert)
	(2a) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die äußere Gestaltung von Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg zu erlassen; dabei können sich die Vorschriften über Werbeanlagen auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken.
(3) ...	(unverändert)
(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnisse zur	
1. Bekanntmachung der Bauregellisten A und B (§ 20 Absätze 3 und 7) einschließlich der zu treffenden Festlegungen nach § 20 Absatz 7, § 20 b Absatz 1, § 22 Absatz 2 Satz 2 und § 22 a Absatz 2,	(aufgehoben)
2. Bekanntmachung von Bauprodukten nach § 20 Absatz 3 Satz 2 (Liste C),	(aufgehoben)
3. Entscheidung über allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und deren öffentliche Bekanntmachung (§ 20 a und § 21),	1. Entscheidung über allgemeine Bauartgenehmigungen (§ 19a) und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (§ 20a) sowie deren öffentliche Bekanntmachung,
4. Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 23 Absätze 1 und 3),	2. Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 23),
5. ...	3. (unverändert)
...	(unverändert)
³ Die in Satz 1 Nummern 1 und 2 genannten Befugnisse dürfen nur im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde ausgeübt werden.	(gestrichen)
	(4a) Der Senat kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 19a Absatz 2, §§ 20 bis 23a ganz oder teilweise

	se anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.
(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung	(unverändert)
1. das Ü-Zeichen (§ 22 Absatz 4) festzulegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben zu verlangen,	1. das Ü-Zeichen (§ 22 Absatz 3) festzulegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben zu verlangen,
2. das Anerkennungsverfahren nach § 23 Absatz 1, die ...	2. das Anerkennungsverfahren nach § 23 (Streichung), die ...
(6) ¹ Der Senat wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über 1. ... 2. ... 3. ... 4. ...	(6) ¹ Der Senat wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über 1. ... 2. ... 3. ... 4. ...
	² Dabei können Regelungen zur Übermittlung elektronischer Dokumente sowie zur Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form getroffen werden.
² Dabei können für verschiedene Arten von Vorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festgelegt werden.	³ Für verschiedene Arten von Vorhaben können unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festgelegt werden.
(7) ... (11) ...	(unverändert)

§ 81a Technische Baubestimmungen

a.F.	n.F.
	§ 81a Technische Baubestimmungen
-	(1) Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; § 19a Absatz 2, § 20 Absatz 1 und § 69 Absatz 1 bleiben unberührt.
	(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf Fundstellen technischer Regeln oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:
	1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
	2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
	3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder

	ihren Teilen, insbesondere:
	a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,
	b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken,
	c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken,
	d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,
	e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,
	f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,
	4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19a Absatz 3 oder nach § 20b Absatz 1 bedürfen,
	5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22a,
	6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.
	(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.
	(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 20 Absatz 3 genannte Liste.

	<p>(5) Die Bauaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Rechtsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Technischen Baubestimmungen auf der Grundlage der vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten Technischen Baubestimmungen als technische Verwaltungsvorschriften.</p>
--	---

§ 83 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Fortgeltung von Vorschriften

a.F.	n.F.
§ 83 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Fortgeltung von Vorschriften	(unverändert)
(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.	(unverändert)
(2) Dieses Gesetz gilt für Vorhaben, für die nach seinem Inkrafttreten Genehmigungsanträge gestellt werden, sowie für genehmigungsfreie Vorhaben, mit deren Ausführung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wird. Ist über einen Antrag beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden worden, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller verlangen, dass die Entscheidung nach diesem Gesetz getroffen wird.	(unverändert)
(3) ...	(unverändert)
(4) ...	(unverändert)
(5) ...	(unverändert)
(6) ...	(unverändert)
(7) Der Senat berichtet der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2008 über die Erfahrungen bei der Durchführung dieses Gesetzes.	(7) (aufgehoben)

Anlage 2

a.F.	n.F.
I Errichtung und Änderung von Anlagen	I Errichtung und Änderung von Anlagen

<p>2. Technische Gebäudeausrüstung: 2.1 Abgasanlagen in und an Gebäuden sowie freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe bis zu 10,0 m ab Geländeoberfläche, 2.2 Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3,0 m und einer Gesamtlänge bis zu 9,0 m, 2.3 sonstige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung;</p>	<p>2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung mit Ausnahme freistehender Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m,</p>
	<p>2a. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien: 2a.1 Solaranlagen in, an und auf Dachflächen außer bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes, 2a.2 gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m, 2a.3 Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern außer in reinen Wohngebieten sowie Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 15 m über Geländeoberfläche in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten und im Hafennutzungsgebiet,</p>
<p>4.5 Windenergieanlagen ...</p>	<p>(gestrichen)</p>
<p>5.9 Briefkästen, Behälter und Schränke, die zu Zwecken der Postannahme bzw. Postverteilung aufgestellt werden;</p>	<p>5.9 Briefkästen, Behälter und Schränke mit einer Bruttogrundfläche bis zu 10 m², die zu Zwecken der Postannahme bzw. Postverteilung aufgestellt werden;</p>
<p>9.3 Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,</p>	<p>9.3 Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen, sowie das Auswechseln von Belägen auf Spiel- und Sportflächen,</p>
<p>10.3 Türen und Fenster, einschließlich Dachflächenfenster, sowie die dafür bestimmten Öffnungen,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>10.4 Verblendungen, Außenwandverkleidungen und Wärmedämmverbundsysteme bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,</p>	<p>10.4 Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung außer bei Hochhäusern sowie Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,</p>
	<p>10.5 Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung außer bei Hochhäusern,</p>
<p>10.5 Herstellung von Dachgauben und Dacheinschnitten, wobei deren Länge insgesamt nicht mehr als ein Drittel ihrer zugehörigen Gebäudeseitenlänge betragen darf;</p>	<p>10.6 (unverändert)</p>
<p>12.2 Gerüste, wenn es sich dabei um eingeschossige Lehr- und Traggerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 5 m oder um Arbeits- und Schutzgerüste handelt, bei denen die oberste Gerüstbühne nicht höher als 25 m über der Geländeoberfläche liegt und die Gerüste von Sachkundigen aufgestellt werden,</p>	<p>12.2 Gerüste, wenn es sich dabei um eingeschossige Lehr- und Traggerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 5 m oder um Arbeits- und Schutzgerüste handelt, bei denen die oberste Gerüstlage nicht höher als 25 m über der Geländeoberfläche liegt und die Gerüste von Sachkundigen aufgestellt werden,</p>

12.9 Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m ² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,	12.9 Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Bruttogrundfläche bis zu 100 m ² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
12.10 Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis zu 75 m ² ,	12.10 Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Bruttogrundfläche bis zu 75 m ² ,
12.11 Eingeschossige ... mit einer Grundfläche bis ...	12.11 Eingeschossige ... mit einer Bruttogrundfläche bis ...
	12.12 aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt.
15.2 Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen,	15.2 Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen, Eigenverbrauchstankstellen, sofern die Behältergröße nach Nummer 5.1 (Flüssiggas oder nicht verflüssigtes Gas) und 5.2 (brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten) nicht überschritten wird,
III Beseitigung von Anlagen	III Beseitigung von Anlagen
¹ Verfahrensfrei ist die Beseitigung von ... ² Nach der Beseitigung ...	¹ Verfahrensfrei ist die Beseitigung von... ² Nach der Beseitigung ... ³ Die beabsichtigte Beseitigung von Gebäuden mit Ausnahme der Anlagen nach Abschnitt I Nummer 1 ist der für den Bauarbeiterschutz zuständigen Behörde einen Monat vorher mitzuteilen.

DIBt-VO

a.F.	n.F.
Einziges Paragraph	Einziges Paragraph
Dem Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:	(unverändert)
1. die Bekanntmachung der Bauregellisten A und B (§ 20 Absätze 2 und 7 HBauO) einschließlich der zu treffenden Festlegungen nach § 20 Absatz 7, § 20 b Absatz 1, § 22 Absatz 2 Satz 2 und § 22 a Absatz 2 HBauO;	(aufgehoben)
2. die Bekanntmachung von Bauprodukten nach § 20 Absatz 3 Satz 2 HBauO (Liste C);	(aufgehoben)
3. die Entscheidung über allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und deren öffentliche Bekanntmachung (§ 20 a Absätze 1 und 5 und § 21 HBauO);	1. die Entscheidung über allgemeine Bauartgenehmigungen (§ 19a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (§ 20a Absätze 1 und 5 HBauO) sowie deren öffentliche Bekanntmachung;
4. die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 23 Absätze 1 und 3 HBauO), soweit es sich nicht um staatliche Stellen handelt;	2. die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 23 Absätze 1 und 3 HBauO), soweit es sich nicht um staatliche Stellen handelt;

5. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 11 des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 mit der Änderung vom 27. April 1993 (Bundesgesetzblatt 1992 I Seite 1495, 1993 I Seiten 512, 539), soweit es sich nicht um staatliche Stellen handelt.

(aufgehoben)